



Prüfungsrichtlinien

gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung des Prüfungsverbandes deutscher Banken e.V.

Inhalt	Seite
1. Zweck der Prüfungen	2
2. Arten der Prüfungen	4
3. Umfang der Prüfungen	5
4. Durchführung der Prüfungen	5
5. Dauer der Prüfungen	7
6. Häufigkeit der Prüfungen	7
7. Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse	8
8. Kosten der Prüfungen	13
9. Zuständigkeit	14

1. Zweck der Prüfungen

- 1.1 Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung (Satzung) des Prüfungsverbandes deutscher Banken e.V. (Prüfungsverband) erfolgen die Prüfungen im Interesse des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (Bundesverband) bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds, ESF).

Den Prüfungen unterliegen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung Mitgliedsbanken und Unternehmen, welche einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben (antragstellende Unternehmen), sowie gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung aus dem Prüfungsverband ausgeschiedene Mitgliedsbanken (im Folgenden einheitlich Bank). Der Prüfungsverband kann Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 6 der Satzung auch bei Personen oder Unternehmen durchführen, welche eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) an einer Bank zu erwerben beabsichtigen oder bereits erworben haben oder welche bei einer bereits bestehenden Beteiligung die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 der Satzung erfüllen (im Folgenden Prüfungen im Rahmen von Inhaberkontrollverfahren).

- 1.2 Die Prüfungen sollen feststellen, ob bei der zu prüfenden Bank eine Gefahr für die Sicherheit der Einlagen bzw. ob bei der Mitgliedsbank Zweifel an der Angemessenheit der Sicherungsgrenze bestehen.

Prüfungen bei antragstellenden Unternehmen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 der Satzung dienen der Beurteilung, ob bei diesen die Aufnahmeveraussetzungen für den Einlagensicherungsfonds vorliegen (im Folgenden Prüfungen im Rahmen von Aufnahmeverfahren). Gegenstand der Prüfungen im Rahmen von Aufnahmeverfahren ist regelmäßig insbesondere der beim antragstellenden Unternehmen bereits eingerichtete Geschäftsbetrieb, wobei diese Prüfung in den Geschäftsräumen des antragstellenden Unternehmens, aber auch vollständig oder teilweise digital erfolgen kann (im Folgenden Aufnahmeprüfungen). Soweit ein Geschäftsbetrieb noch nicht eingerichtet ist, beschränkt sich die Prüfung auf eine Beurteilung der bereitgestellten Unterlagen, erteilten Auskünften und erbrachten Nachweise (im Folgenden Aufnahmeverfahren).

Prüfungen im Rahmen von Inhaberkontrollverfahren dienen der Feststellung, dass keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (§ 1 Abs. 9 KWG) an einer Mitgliedsbank oder einem Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, oder ein gesetzlicher Vertreter oder ein persönlich haftender Gesellschafter eines solchen Inhabers einer bedeutenden Beteiligung nicht oder nicht mehr zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Mitgliedsbank oder des Unternehmens, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, zu stellenden Ansprüchen genügt. Prüfungen im Rahmen von Inhaberkontrollverfahren beschränken sich regelmäßig auf eine Beurteilung der bereitgestellten Unterlagen, erteilten Auskünfte und erbrachten Nachweise (im Folgenden Inhaberkontrollverfahren). Im Einzelfall kann eine darüber hinausgehende Prüfung der Verhältnisse der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Satzung genannten Personen oder Unternehmen in deren Geschäftsräumen erfolgen (im Folgenden Inhaberkontrollprüfungen).

Bei Mitgliedsbanken und ausgeschiedenen Mitgliedsbanken sollen die Prüfungen feststellen, ob diese die Anforderungen an die Ermittlung und Meldung der nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds (Statut) gesicherten sowie der nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) gedeckten Einlagen (im Folgenden einheitlich geschützte Einlagen) gemäß § 5a Abs. 4 und § 6 des Statuts bzw. gemäß § 7 Abs. 8 EinSiG erfüllen (im Folgenden Einreicherdatei-Prüfungen) und ob die Ermittlung und Meldung der gemäß § 4a und § 5a des Statuts für Zwecke der Umlageerhebung des Einlagensicherungsfonds erforderlichen Daten gemäß den entsprechenden Anforderungen des Prüfungsverbandes erfolgte (im Folgenden ESF-Umlageprüfungen).

- 1.3 Der Begriff „Gefahr“ schließt die Prüfung der Zukunftsaussichten der Bank und der Gesichtspunkte ein, die für die Mitwirkung der Bank am Einlagensicherungsfonds gemäß § 3 Abs. 1 des Statuts Bedeutung erlangen: u.a. die zum Geschäftsbetrieb der Mitgliedsbank erforderlichen Mittel, die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung sowie Zuverlässigkeit der Inhaber bedeutender Beteiligungen an der Bank. „Zweifel an der Angemessenheit der Sicherungsgrenze“ können sich bei Vorliegen eines besonderen Risikoprofils gemäß § 6 Abs. 8c des Statuts ergeben und zu einer Reduzierung der jeweiligen Sicherungsgrenze führen.

Die Prüfung schließt die Aufdeckung eventuell vorhandener Verluste in der in § 35 Abs. 2 Ziff. 4 a) und b) KWG genannten Höhe sowie die Ermittlung von Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 KWG ein.

- 1.4 In engem Zusammenhang mit der Prüfung kann gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung eine Beratung der Bank erfolgen mit dem Ziel, eine etwaige künftige Gefährdung der Einlagen zu verhindern.

2. Arten der Prüfungen

- 2.1 Bei den Prüfungen des Prüfungsverbandes, auf die diese Prüfungsrichtlinien anwendbar sind, sind zu unterscheiden:
- a) Aufnahmeprüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 der Satzung,
 - b) Einlagensicherungsprüfungen bei Mitgliedsbanken gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 1 der Satzung,
 - c) Einlagensicherungsprüfungen bei ausgeschiedenen Mitgliedsbanken unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung,
 - d) Inhaberkontrollprüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 der Satzung,
 - e) Einreicherdatei-Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Satzung,
 - f) ESF-Umlageprüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Satzung und
 - g) Nachschauprüfungen zu vorangegangenen Prüfungen.
- 2.2 Die Prüfungen zu Tz. 2.1 a), c), d) und f) und die sich auf diese beziehenden Nachschauprüfungen nach Tz. 2.1 g) erfolgen angemeldet. Prüfungen zu Tz. 2.1 b) und e) und die sich auf diese beziehenden Nachschauprüfungen nach Tz. 2.1 g) können angemeldet oder unangemeldet erfolgen.
- 2.3 Diese Prüfungsrichtlinien finden für Aufnahmeverfahren und Inhaberkontrollverfahren sinngemäß Anwendung.

3. Umfang der Prüfungen

- 3.1 Die Prüfungen zu Tz. 2.1 a) bis f) müssen nicht den gesamten Geschäftsbetrieb erfassen, sondern können sich - risikoorientiert - auf Teilbereiche beschränken.

Die vom Prüfungsverband vorgesehenen Prüffelder bei Prüfungen zu Tz. 2.1 a) bis d) werden der Bank in der Prüfungsankündigung mitgeteilt. Soweit es aufgrund der Erkenntnisse während der Prüfung erforderlich ist, behält sich der Prüfungsverband vor, die Prüfung auf weitere Prüffelder auszudehnen.

Gegenstand der Prüfung kann auch die Einhaltung von Auflagen nach § 11 der Satzung sein.

- 3.2 Nachschauprüfungen gemäß Tz. 2.1 g) beschränken sich, mit Ausnahme von Nachschauprüfungen zu Einreicherdatei- und ESF-Umlageprüfungen, auf diejenigen Prüffelder bzw. Feststellungen, die in dem Bericht über die vorangegangene Prüfung genannt sind.
- 3.3 Die Prüfungen nach Tz. 2.1 können gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Satzung auch die jeweiligen verbundenen Unternehmen umfassen oder sich gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung auch auf die Zentrale der Mitgliedsbank und deren sonstige Zweigstellen oder Zweigniederlassungen erstrecken.

4. Durchführung der Prüfungen

- 4.1 Die Prüfungen sind nach Maßgabe der Satzung und der für Kreditinstitute geltenden Grundsätze – insbesondere der Bestimmungen des KWG und der Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der weiteren zuständigen Aufsichtsbehörden – unter Beachtung der Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer und in sinngemäßer Anwendung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Die Prüfer haben bei Anlegung ihrer Maßstäbe die Verhältnisse eines ordentlich geführten Kreditinstituts und die Erfahrungen und Verlautbarungen des Prüfungsverbandes zu berücksichtigen.

- 4.2 Der Prüfungsverband ist gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung befugt, jederzeit Prüfungen bei Mitgliedsbanken vorzunehmen. Prüfungen finden in der Regel in den Geschäftsräumen der Mitgliedsbanken statt, können aber auch vollständig oder teilweise digital erfolgen. Der Prüfungsverband ist weiterhin gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung befugt, bei den Prüfungen Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen oder andere Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 4.3 Die Prüfer haben sich bei Beginn ihrer Prüfungstätigkeit auszuweisen. Sie sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung berechtigt, alle ihnen wichtig erscheinenden Unterlagen, Nachweise und Auskünfte anzufordern und Arbeitspapiere und Dauerakten in berufsüblichem Rahmen anzulegen. Dabei dürfen Unterlagen kopiert oder auszugsweise Abschriften gefertigt werden. Die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Daten und Informationen sind auf Anforderung auch durch elektronische Zugriffsmöglichkeiten oder durch eine Übernahme von Daten auf verbandseigene Personal-Computer mit anschließender Auswertung durch Prüfprogramme zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitspapiere werden vom Prüfungsverband oder einem von diesem beauftragten Dienstleister verwahrt. § 24 der Satzung über die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht sowie die einschlägigen Vorschriften für Wirtschaftsprüfer sind hierbei zu beachten. Zur Unterstützung der Prüfungshandlungen wird ein umfassendes Informations- und Kommunikationssystem eingesetzt; für die Einwahl in das Intranet des Prüfungsverbandes kann es daher erforderlich sein, dass von der Bank eine entsprechende technische Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.
- 4.4 Maßgebend für die Beurteilung im Rahmen einer Prüfung sind grundsätzlich die Verhältnisse an einem bestimmten Prüfungsstichtag. Bei ESF-Umlageprüfungen erfolgt die Beurteilung hingegen über einen Zeitraum. Der Prüfungsstichtag wird der Bank mit der Prüfungsankündigung mitgeteilt, üblicherweise ist dies der letzte Monatsultimo vor dem Prüfungsbeginn; bei Einreicherdatei-Prüfungen kann ein abweichender Stichtag gewählt werden. Erfolgt im Rahmen von Aufnahme- bzw. Inhaberkontrollverfahren lediglich eine

Beurteilung von Unterlagen, wird auf die Festlegung eines Prüfungsstichtages in der Regel verzichtet.

Der Prüfer kann im Rahmen der Durchführung der Prüfung zur Verbesserung seiner Erkenntnis stichprobenweise oder lückenlos Vorgänge untersuchen, die vor oder nach dem Prüfungsstichtag liegen. Soweit im Rahmen einer Prüfung die Systematik von Arbeitsabläufen untersucht wird, wie dies beispielsweise beim Internen Kontrollsysteem gegeben ist, erstreckt sich die Beurteilung ohne Rücksicht auf den Prüfungsstichtag zeitraumbezogen auf vom Prüfer vorgegebene Zeitspannen.

- 4.5 Der Prüfungsverband kann auf andere Unternehmen ausgelagerte Bereiche auch bei diesen Unternehmen sowie Sicherheiten bei den Kreditnehmern oder Dritten einer Prüfung unterziehen, soweit auch die Bank selbst dazu berechtigt wäre. Die Bank ist verpflichtet, dem Prüfungsverband auf Verlangen die Durchführung solcher Prüfungen zu ermöglichen, soweit dies zur sachgerechten Beurteilung der Verhältnisse der Bank erforderlich ist.
- 4.6 Die Prüfer haben Vollständigkeitserklärungen, die von den Vertretungsberechtigten zu zeichnen sind, zu den Prüfungsakten zu nehmen.

5. Dauer der Prüfungen

Der Prüfungsverband bemüht sich, die Prüfungsdauer möglichst kurz zu halten. Grundsätzlich hängt die Prüfungsdauer jedoch auch von der Prüfungsbereitschaft und der Auskunftserteilung bzw. Bereitstellung von Unterlagen und Informationen durch die Geschäftsleiter und Mitarbeiter der Bank ab.

6. Häufigkeit der Prüfungen

- 6.1 Der Abstand zur vorhergehenden Prüfungen bei einer Mitgliedsbank gemäß Tz. 2.1 b), e) und f) soll mindestens zwei Jahre und nicht mehr als fünf Jahre betragen. Maßgebend

für die Berechnung des Abstandes zwischen zwei Prüfungen ist der Prüfungsstichtag, der von Prüfung zu Prüfung variiert werden soll.

Prüfungen nach Tz. 2.1 b), e) und f) können auch in kürzeren Abständen als zwei Jahren erfolgen. Einlagensicherungsprüfungen nach Tz. 2.1 b) haben sich in diesem Fall auf andere als in der vorangegangenen Prüfung erfasste Prüffelder zu erstrecken.

Die erste Prüfung nach Tz. 2.1 b) nach Aufnahme einer Mitgliedsbank gemäß § 8 der Satzung soll spätestens im dritten vollen Geschäftsjahr erfolgen.

- 6.2 Die Prüfungen können unbeschadet der Regelung in Tz. 6.1 in kürzeren Abständen durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte – die der betreffenden Mitgliedsbank mitzuzeigen sind – vorliegen, dass eine Gefahr für die Sicherheit der Einlagen bzw. Zweifel an der Angemessenheit der Sicherungsgrenze bestehen oder dass die Anforderungen an die Ermittlung und Meldung der geschützten Einlagen sowie der für die ESF-Umlageerhebung benötigten Daten nicht erfüllt werden. Auf § 5 Abs. 1 der Satzung wird verwiesen. Nachschauprüfungen gemäß Tz. 2.1 g) können grundsätzlich in kürzeren Abständen erfolgen.
- 6.3 Schließt eine Prüfung mit „Besonderen Prüfungsfeststellungen“ gemäß Tz. 7.4 und 7.5, so kann erforderlichenfalls in kurzem Abstand eine Nachschauprüfung (Tz. 2.1 g) stattfinden, die sich auf die Nachprüfung der festgestellten Mängel und deren Beseitigung erstreckt. Die Nachschauprüfung wird so schnell wie möglich durchgeführt.
- 6.4 Mit der BaFin besteht Übereinstimmung, dass zwischen den Prüfungen des Prüfungsverbandes und den Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 KWG keine Überschneidungen entstehen sollen. Soweit Prüfungen der zuständigen Aufsichtsbehörden dem Prüfungsverband bekannt sind und ihm die Ergebnisse der Prüfungen vorliegen, wird der Prüfungsverband im Regelfall eine Prüfung über denselben Gegenstand frühestens ein Jahr nach dem Stichtag der Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde durchführen, sofern nicht Tz. 6.2 Anwendung findet. Die Gründe für einen kürzeren Abstand sind der betreffenden Mitgliedsbank mitzuteilen.

7. Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse

- 7.1 Die Prüfer fertigen während der Prüfung einen Berichtsentwurf über ihre Feststellungen an. Im Interesse der Einheitlichkeit erfolgt die Berichterstattung unter Verwendung von Musterprüfungsberichten.
- 7.2 Die Prüfer unterrichten die Bank fortlaufend und insbesondere am Ende der Prüfung über die vorläufigen Prüfungsergebnisse. Die Unterrichtung erfolgt unter dem Vorbehalt der Qualitätssicherung. Maßgebend ist ausschließlich die schriftliche Berichterstattung nach Abschluss der Qualitätssicherung; mündliche Erklärungen und Auskünfte sind stets unverbindlich.

Nach Abschluss der Qualitätssicherung erhält die Bank den Entwurf des Prüfungsberichtes mit der Bitte um Stellungnahme. Hierfür wird eine angemessene Frist – im Regelfall zwei Wochen – gesetzt, die einerseits den Erfordernissen der Bank Rechnung tragen, andererseits die Aktualität des Prüfungsberichtes sicherstellen soll. Danach findet in der Regel eine Besprechung der Ergebnisse der Prüfung zwischen dem Prüfungsverband und der Bank statt (Abschlussgespräch). Nach dem Abschlussgespräch wird der Prüfungsverband die Endausfertigung und Endauslieferung des Berichts vornehmen. Sollte die Bank im Abschlussgespräch die Aufnahme einer eigenen Stellungnahme zum Bericht verlangen und in einer angemessenen Frist – im Regelfall zwei Wochen – dem Prüfungsverband vorlegen, wird diese im Prüfungsbericht als Anlage aufgenommen. Sofern sich die Bank nach Ablauf der Frist nicht zu dem ihr vorliegenden Entwurf des Prüfungsberichtes äußert, wird der Prüfungsverband die Endausfertigung und Endauslieferung ohne Berücksichtigung einer eventuellen Stellungnahme der Bank vornehmen. Bei Inhaberkontrollprüfungen gelten die Regelungen dieser Textziffer gegenüber den geprüften Personen und Unternehmen.

- 7.3 Der Prüfungsverband kann negative Prüfungsfeststellungen (Beanstandungen) im Rahmen seiner Berichterstattung kategorisieren. Die Kategorisierung erfolgt ergänzend zu den textlichen Ausführungen in Abhängigkeit des Schweregrades der Beanstandungen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Beanstandung auf das ordnungsgemäße Betreiben der Geschäfte bzw. auf die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements oder der Aussagekraft der Geschäftsplanung der Banken sowie der Ordnungsmäßigkeit

der Ermittlung und Meldung der geschützten Einlagen bei Mitgliedsbanken und ausgeschiedenen Mitgliedsbanken. Das Kategorisierungsschema wird im Bericht dargestellt. Der Prüfungsverband kann Mängel, die seit der jeweils letzten Prüfung nicht behoben wurden, bei der nachfolgenden Prüfung der nächsthöheren Kategorie zuordnen.

Jeder Bericht enthält ein zusammengefasstes Ergebnis, in dem die wesentlichen Prüfungsergebnisse und – mit Ausnahme von Inhaberkontrollprüfungen, Einreicherdatei-Prüfungen und ESF-Umlageprüfungen – die Gesamtwürdigung der Risikolage dargestellt werden.

- 7.4 Soweit im Rahmen einer Prüfung „Besondere Prüfungsfeststellungen“ getroffen wurden, werden diese im Anschluss an das zusammengefasste Ergebnis aufgeführt. Eine „Besondere Prüfungsfeststellung“ liegt regelmäßig insbesondere dann vor, wenn bei der Prüfung Beanstandungen mit gewichtigen oder schwerwiegenden Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Betreiben der Geschäfte bzw. die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements oder mit deutlicher oder erheblicher Beeinträchtigung der Aussagekraft der Geschäftsplanung getroffen bzw. erhöht latente oder akute Kreditausfall-, Länder-, Rechts- oder Haftungsrisiken festgestellt werden und diese Beanstandungen oder Risiken nach der Beurteilung des Prüfungsverbandes einzeln oder insgesamt so bedeutsam sind, dass daraus eine erhöhte oder akute Gefahr für die Sicherheit der Einlagen anzunehmen ist.

- 7.5 „Besondere Prüfungsfeststellungen“ können im Bericht auch zu einzelnen Geschäftsvorfällen oder grundsätzlichen Beanstandungen getroffen werden mit dem Ziel, der Bank innerhalb einer festgesetzten Frist die Möglichkeit zur Verbesserung der Situation oder zum Abstellen des betreffenden Mangels einzuräumen.

In diesem Fall wird die Bank aufgefordert, sich zu den Prüfungsfeststellungen in angemessener Zeit nach Zugang der Endausfertigung des Berichtes zu äußern. Dabei soll sie mitteilen, ob und in welchem Umfang sowie durch welche Maßnahmen der bestehende Mangel abgestellt oder eine Verbesserung der Situation herbeigeführt werden

konnte. Gegebenenfalls findet hierzu eine Nachschauprüfung (Tz 2.1 g) sowie Tz. 6.3) statt.

- 7.6 Wenn im Rahmen einer Prüfung ein Vermögensgegenstand oder ein Schuldposten nicht abschließend beurteilt werden kann (z.B. wegen fehlender Nachweise zur Werthaltigkeit des Vermögenspostens oder mangelnder Beurteilbarkeit des Wertes einer Sicherheit) oder soweit eine Blanko-Kreditgewährung – gemessen an den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bank oder des Kreditnehmers – zu hoch erscheint, oder soweit ein Kredit unabhängig von der Risikogewichtung mehr als 100 % der Eigenmittel ausmacht, spricht der Prüfungsverband von einem „erhöht latenten Risiko“. In Höhe der Summe der insgesamt festgestellten erhöht latenten Risiken erfolgt eine entsprechende „Bindung“ von Eigenkapital und/oder stillen Reserven. Diese „Bindung“ führt im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts der Bank gegebenenfalls zu einer entsprechenden Reduzierung der Risikodeckungsmasse.
- 7.7 Der Prüfungsbericht enthält – mit Ausnahme der Berichte zu Inhaberkontrollprüfungen, Einreicherdatei-Prüfungen und ESF-Umlageprüfungen – unter Hervorhebung wichtiger Prüfungsergebnisse einen Prüfungsvermerk, der das kurz gefasste Urteil beinhaltet, ob eine Gefahr für die Sicherheit der Einlagen bei der Bank besteht. Der Prüfungsvermerk umfasst auch eine Feststellung zur Angemessenheit der jeweils geltenden Sicherungsgrenze. Bei Inhaberkontrollprüfungen umfasst der Prüfungsvermerk eine Gesamtaussage zur Zuverlässigkeit und sonstigen Solidität der geprüften Personen oder Unternehmen. Bei Einreicherdatei-Prüfungen umfasst der Prüfungsvermerk die Zusammenführung der Prüfungsfeststellungen zu einem Gesamtergebnis und im Falle des Vorliegens gedeckter Einlagen nach EinSiG auch eine Überleitung auf die Skalenwerte gemäß der aktuellen Fassung der EBA-Leitlinie zu Stresstests von Einlagensicherungssystemen.
- 7.8 Der Prüfungsbericht wird in Ausfertigungen an die Bank, gleichzeitig gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung an die BaFin, die zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank, den Abschlussprüfer der Bank sowie, sofern die Bank auch der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) als gesetzliche Sicherungseinrichtung zugewiesen ist, der EdB übermittelt. Darüber hinaus ist der Prüfungsverband berechtigt, den Prüfungsbericht insgesamt oder in Auszügen auch den weiteren jeweils zuständigen

Aufsichtsbehörden zugänglich zu machen. Ausfertigungen der Berichte zu Aufnahmeprüfungen werden an das geprüfte Unternehmen übermittelt. Ausfertigungen der Berichte zu Inhaberkontrollprüfungen werden dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung übermittelt. Bei Berichten zu Einreicherdatei-Prüfungen kann deren Übermittlung an den Abschlussprüfer entfallen. Bei Berichten zu ESF-Umlageprüfungen erfolgt eine Übermittlung des Prüfungsberichts an die Bank und den Einlagensicherungsfonds.

- 7.9 Gemäß § 5a der Satzung i.V.m. § 7a Abs. 7 des Statuts unterrichtet der Prüfungsverband im Falle eines sich anbahnenden Krisenmanagements die zwischen dem Prüfungsverband und dem Einlagensicherungsfonds einzurichtende Task Force. Diese stimmt sich über den Sachverhalt ab, entscheidet über die Einberufung des Risikokomitees und bereitet dessen Sitzung vor. Ist mit einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds akut zu rechnen bzw. sind Maßnahmen vorzubereiten, um eine Inanspruchnahme ggf. verhindern zu können, unterrichtet ein Mitglied der Task Force den Vorstand des Bundesverbandes sowie den beim Bundesverband gebildeten Ausschuss für die Einlagen- sicherung. Diese Unterrichtung erfolgt unverzüglich, d.h., sofern sich der Anlass für diese Unterrichtung aus einer Prüfung ergibt, erforderlichenfalls schon vor Abschluss dieser Prüfung. Gleichzeitig unterrichtet der Prüfungsverband in analoger Anwendung des § 29 Abs. 3 KWG die zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Unterrichtung erfolgt mündlich oder schriftlich, wobei der Berichtsentwurf ganz oder auszugsweise bereits vor Einholung der Stellungnahme der Bank gemäß Tz. 7.2 übersandt werden kann. Die Geschäftsleitung der Bank wird spätestens gleichzeitig unterrichtet. Darüber hinaus ist der Prüfungsverband berechtigt, Prüfungsergebnisse oder sonstige wesentliche Tatsachen, die die weitere Entwicklung der Bank wesentlich beeinträchtigen können, dem zuständigen Aufsichtsorgan der Bank mitzuteilen und zu erläutern (§ 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).
- 7.10 Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 der Satzung unterrichtet der Prüfungsverband den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes über das Volumen der gesicherten Kundeneinlagen und die Höhe bzw. die Veränderung der Sicherungsgrenze der jeweiligen Mitgliedsbank; darüber hinaus unterrichtet der Prüfungsverband den Bundesverband über alles, was die Verpflichtungen der jeweiligen Mitgliedsbank betrifft, die sich aus dem Statut ergeben.

- 7.11 Bei Prüfungen im Rahmen von Aufnahmeverfahren werden der Beirat des Prüfungsverbandes und gegebenenfalls die Mitgliederversammlung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 der Satzung sowie der Bundesverband gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Satzung von den für die Aufnahmeentscheidung wesentlichen Prüfungsergebnissen in Kenntnis gesetzt.
- 7.12 Sind als Ergebnis einer Inhaberkontrollprüfung nach Tz. 2.1 d) die Voraussetzungen für die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds nicht oder nicht mehr gegeben, so ist der Prüfungsbericht auch dem Bundesverband sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen, soweit die Einreichung dieses Berichtes nicht ohnehin in analoger Anwendung des § 26 Abs. 2 oder § 29 Abs. 3 KWG zu erfolgen hat.

8. Kosten der Prüfungen

- 8.1 Die Kosten des Prüfungsverbandes sollen aus Mitgliedsbeiträgen und durch die Berechnung von Prüfungsgebühren bestritten werden.
- 8.2 Auf dieser Basis werden die Gebührenrechnungen für die Prüfungen und Nachschauprüfungen sowie für Aufnahme- und Inhaberkontrollverfahren erstellt. Die näheren Einzelheiten regeln Gebührenordnungen in der jeweils aktuellen, gemäß § 15 Abs. 6 der Satzung vom Beirat beschlossenen Fassung.
- 8.3 Bei Aufnahmeprüfungen gemäß Tz. 2.1 a), Inhaberkontrollprüfungen nach Tz. 2.1 d) und Prüfungen gemäß Tz. 3.3 bei verbundenen Unternehmen sowie bei zusätzlichen Prüfungshandlungen zur Beurteilung der auf andere Unternehmen ausgelagerten Bereiche gemäß Tz. 4.5, bei erhöht latenten Risiken im Sinne der Tz. 7.6 und bei Prüfungen der Zentrale der Mitgliedsbank oder sonstiger Zweigniederlassungen im Ausland wird ein aus Mitgliedsbeiträgen resultierender Nachlass nicht gewährt, auch wenn diese im Rahmen oder Zusammenhang mit Einlagensicherungsprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsgebühren hat die jeweilige Mitgliedsbank zu tragen, soweit sich nicht das geprüfte Unternehmen bzw. der geprüfte Inhaber der bedeutenden Beteiligung oder die geprüfte Zentrale oder Zweigniederlassung zur Übernahme der Gebühren bereit erklärt. Die näheren Einzelheiten regelt jeweils die vom Beirat gemäß § 15 Abs. 6 der Satzung beschlossene Gebührenordnung.

- 8.4 Auf den Gebührenrechnungen werden die Zahl der geleisteten Prüfungsstunden und die Stundensätze je Mitarbeiterkategorie angegeben.
- 8.5 Werden im Rahmen der Prüfungen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung vom Prüfungsverband auf andere Personen oder Unternehmen übertragen, so sind deren Kosten und Gebühren unmittelbar zwischen diesen und dem Geprüften abzurechnen bzw. sind die dem Prüfungsverband von diesen in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

9. Zuständigkeit

- 9.1. Die Entscheidungen über die Durchführung von Prüfungen und die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten obliegen dem Vorstand.
- 9.2 Der Beirat des Prüfungsverbandes nimmt die in der Satzung vorgesehenen Aufgaben wahr. Er wird über die Ergebnisse der Prüfungen bei den einzelnen Banken grundsätzlich nicht unterrichtet, jedoch kann eine Unterrichtung über generelle Ergebnisse, über Einzelergebnisse ohne Namensnennung und über die im Geschäftsjahr geprüften Banken erfolgen. Dies gilt nicht für Aufnahmeprüfungen; bei ihnen wird der Beirat über alle für die Aufnahmeentscheidung wesentlichen Prüfungsergebnisse informiert.
- 9.3 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung regelt die Satzung. Die Mitgliederversammlung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der Satzung über Inhalte, Ergebnisse und Feststellungen von Prüfungen ausschließlich in den dort genannten Fällen informiert.